

**STADT ZOSSEN****BESCHLUSS-NR. 056/22****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung (J/N/E)</b>	<b>TOP</b>
<b>Ortsbeirat Zossen</b>		<b>Anhörung und Stellungnahme</b>		<b>Ö</b>
<b>Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen</b>	<b>15.06.2022</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>04.07.2022</b>	<b>Entscheidung</b>		<b>Ö</b>

**Betreff:****Befreiung von Festsetzungen der Ergänzungssatzung Goethestraße im GT Dabendorf der Stadt Zossen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Befreiung von der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,2 sowie der Festsetzung von der Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bzw. Verlegeformen für das Grundstück Goethestraße 27 C (Dabendorf, Flur 4, Flurstück 483).

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**X besteht nicht \_\_\_\_\_ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

**Begründung:**

Das Grundstück liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Ergänzungssatzung Goethestraße. Diese besagt, dass nur eine GRZ von max. 0,2 und die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien möglich ist. Da die Tochter der antragstellenden Familie schwerbeschädigt und damit auf Krücken und einen Rollstuhl angewiesen ist, wäre eine solche Verlegeform und Materialität nicht möglich. Dies würde eine erhöhte Unfallgefahr für die Tochter bedeuten. Die Errichtung der benötigten Rampe sowie einer Umwegung um das Haus führen zu einer Überschreitung der GRZ.

Daher bittet die Familie um die vorliegende Befreiung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja \_\_\_\_\_ Nein  X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_

Finanzierung:  
Finanzierung aus der  
Haushaltsstelle:

**Hinweis:**

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

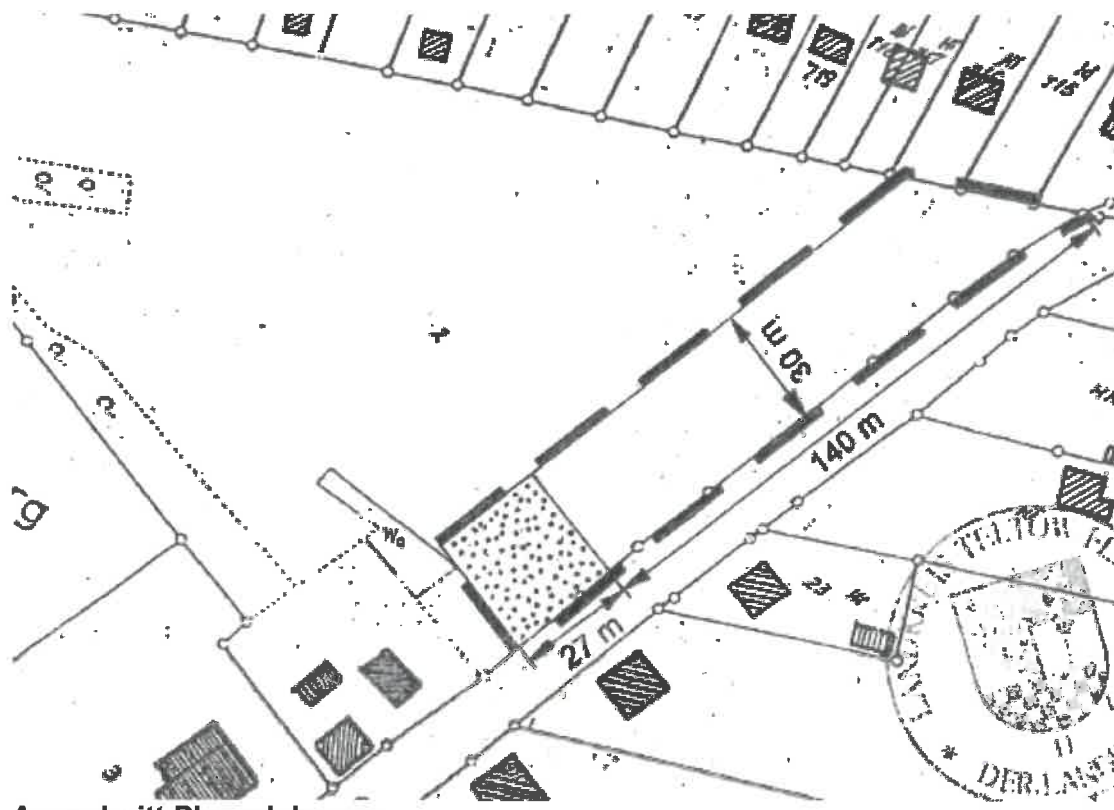
**Anlage:**

Ausschnitt Festsetzung sowie der Planzeichnung  
Lage des Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

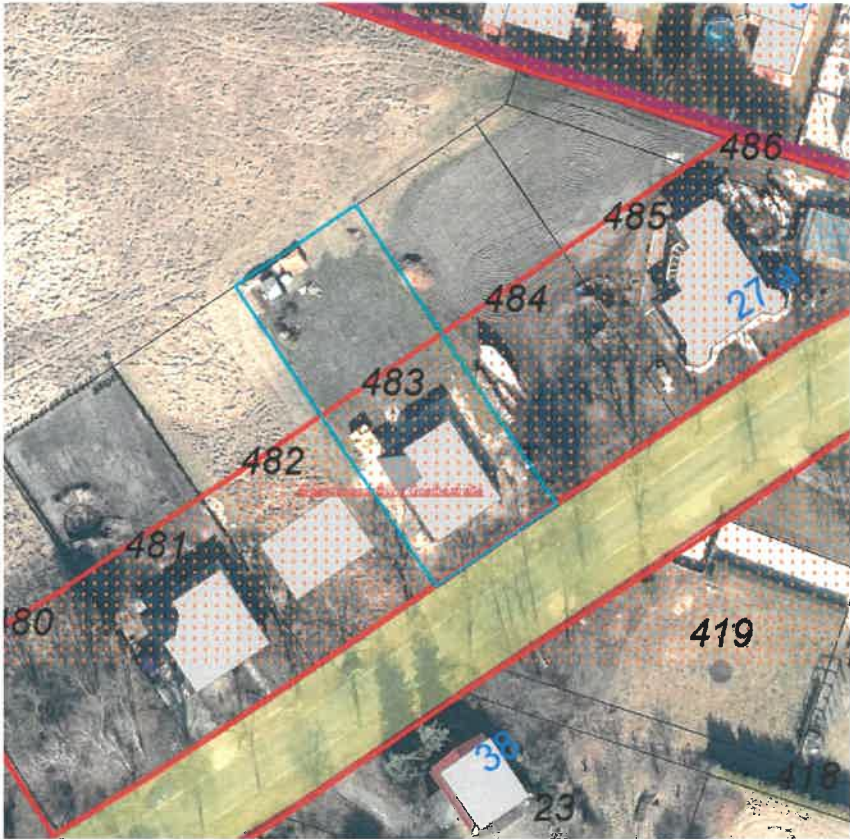
Festsetzungen (§ 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 1a BauGB; § 89 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

- (1) Für alle Baugrundstücke im Geltungsbereich der Satzung wird als Art der baulichen Nutzung reines Wohngebiet festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 BauNVO).
- (2) Auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich der Satzung ist eine GRZ von maximal 0,2 zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO).
- (3) Auf den zur Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Grundstücken sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, von denen das zweite Vollgeschoss ein Dachgeschoss sein muss (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO; § 89 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO).
- (4) Bei der baulichen Nutzung der zur Abrundung einbezogenen Grundstücke sind als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft folgende Ersatzmaßnahmen durchzuführen sowie zur Minderung der Eingriffe bzw. zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft folgende Festsetzungen zu beachten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 1 a BauGB):
  1. Entlang der nordwestlichen Grenze des Baugrundstücks sind zweireihig (Abstand 4 m), versetzt (Abstand 6 m) Eichen (*Quercus robur*) als Heister zu pflanzen.
  2. Im von der Bebauung straßenabgewandten Grundstücksteil ist pro 50 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzliste 1 als Heister zu pflanzen.
  3. Zur Befestigung von Zu- und Fußwegen bzw. Stellplätzen sind wasserdurchlässige Materialien bzw. Verlegeformen zu verwenden.

**Ausschnitt Festsetzung**



Ausschnitt Planzeichnung



Lage des Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung